

03.07.85

— 1 —

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften

TOP 25 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1:

A. Die Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) In Besoldungsgruppe A 3 werden

aa) bei den Grundamtsbezeichnungen "Hauptamtsgehilfe",
"Hauptbetriebsgehilfe", "Oberaufseher" und "Ober-
schaffner" jeweils der Fußnotenhinweis "3)" ange-
fügt,

bb) die Fußnote 3 wie folgt gefaßt:

"3) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe
der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung
in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine
abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder
eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei
öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist."

2. Nach Buchstabe c werden folgende Buchstaben d und e ange-
fügt:

272/3/85

d) In Besoldungsgruppe A 4 werden

aa) bei der Grundamtsbezeichnung "Hauptwachtmeister" der Fußnotenhinweis "3)" angefügt,

bb) die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

"2) erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX",

cc) folgende Fußnote 3 eingefügt:

"3) im Justizdienst der Länder auch als Eingangsamts. Die Beamten dieser Laufbahn erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX".

e) In Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) bei der Grundamtsbezeichnung "Erster Hauptwachtmeister" der Fußnotenhinweis "5)" angefügt,

bb) die Fußnote 3 wie folgt gefaßt:

"3) erhält, soweit nicht im Justizdienst der Länder, eine Amtszulage nach Anlage IX",

cc) folgende Fußnote 5 eingefügt:

"5) erhält im Justizdienst der Länder eine Amtszulage nach Anlage IX. Für Beamte in besonderen Leitungs- und Koordinierungsfunktionen können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 v.H. aller Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden".

B. Die Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. Die Anlage IX wird im Abschnitt "Besoldungsordnungen A und B" wie folgt geändert:

- a) Bei der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe a wird der Betrag "40" durch den Betrag "67" ersetzt.
- b) Bei den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen werden
- aa) bei der Besoldungsgruppe A 3 die Fußnoten 1, 2 und der Betrag "38,00" ersetzt durch
- | | |
|----|---------|
| "1 | 70,06 |
| 2 | 38,00", |
- bb) bei der Besoldungsgruppe A 4 die Fußnoten 1, 2 und der Betrag "38,00" ersetzt durch
- | | |
|-------|---------|
| "1, 3 | 70,06 |
| 2 | 38,00", |
- cc) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnoten 3, 4 und der Betrag "38,00" ersetzt durch
- | | |
|-------------|----------|
| "3 | 38,00 |
| 4, 5 Satz 1 | 103,12 |
| 5 Satz 2 | 137,50". |

Begründung:

Mit dem Antrag soll die seit langem geforderte Verbesserung der Besoldung der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Länder verwirklicht werden. Diese sind im Sitzungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst der Gerichte eingesetzt. Sie haben sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Ihnen obliegt innerhalb der Justizgebäude die Bewachung festgenommener Personen.

272/3/85

In den letzten Jahren sind die Funktionsanforderungen an die Beamten der Justizwachtmeisterlaufbahn wesentlich gestiegen, weil

- der Umgang mit Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit Gefangenen, aber auch mit Sympathisanten u.ä. wesentlich schwieriger geworden ist,
- verstärkter Personen- und Objektschutz durchzuführen ist, der erhöhte geistige Beweglichkeit und psychologisches Geschick erfordert,
- zunehmend unter gefährvollem körperlichen Einsatz unmittelbarer Zwang gegen Gefangene, aber auch gegen gewalttätige Störer im Gerichtsgebäude angewendet werden muß.

Der Anstieg der Funktionsanforderungen ist bei allen Beamten der Laufbahn eingetreten, also auch bei jüngeren Beamten im Eingangs- oder im ersten Beförderungsamt, weil gerade jüngere Beamte wegen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit bevorzugt bei gefährvollen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die gestiegenen Anforderungen und der Vergleich mit der Besoldung anderer im Vollzugsdienst eingesetzter Beamter erfordert die Einweisung der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Länder in Besoldungsgruppe A 4 als Eingangsamt und die Erhöhung der Amtszulagen auf 75 v.H. des Unterschiedsbetrages zur jeweils höheren Besoldungsgruppe. Die höhere Einstufung wäre eine logische Folge aus der beabsichtigten höheren Einstufung des Eingangsamtes in Besoldungsgruppe A 3 für nunmehr fast alle Beamten des einfachen Dienstes, denn mit Inkrafttreten des 2. BesVNG war wegen der bereits damals anerkannten besonderen Funktionsanforderungen der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Länder diese Besoldungsgruppe als Eingangsamt zugewiesen worden.

Im Hinblick auf die gegenüber den damaligen Verhältnissen erheblich schwieriger gewordenen Funktionsanforderungen im Justizwachtmeisterdienst müßte das Eingangsamt entsprechend angehoben werden. Hinzu kommt, daß für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes im Gegensatz zu den Beamten in den Laufbahnen der Amtsgehilfen, Betriebsgehilfen, Aufseher, Schaffner, Zollwachtmeister und Warte eine aufbauende Anschlußverwendung im mittleren Dienst (Verwendungsaufstieg) nicht zugelassen ist. Bei Verbleib der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in Besoldungsgruppe A 3 als Eingangsamt würde ihre bisherige besoldungsrechtliche Heraushebung aufgehoben.

Die Arbeitsvermehrung und die Arbeiterschwernisse für die Beamten der Justizwachtmeisterlaufbahn konzentrieren sich in besonderem Maße bei den Beamten, die für die Leitung und Koordinierung des Einsatzes der Justizwachtmeister verantwortlich sind. Ihre Funktion hebt sich deutlich von der Funktion der anderen Beamten in der Besoldungsgruppe A 5 ab. Für solche Funktionen sollen Stellen in der Besoldungsgruppe A 5 mit einer erhöhten Amtszulage, die nicht neben der allgemeinen Amtszulage für Justizwachtmeister gezahlt wird, ausgestattet werden. Diese erhöhte Amtszulage entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6.

Die Justizminister und -senatoren der Länder haben bereits in den Jahren 1979, 1981 und 1984 für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Länder die Anhebung der Amtszulagen und ein Spitzenamt gefordert. Diesem Anliegen wird durch den Antrag Rechnung getragen. Die Einheitlichkeit der Besoldung des einfachen Dienstes wird dadurch nicht gefährdet, da die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes der Länder seit langem besoldungsrechtlich herausgehoben waren.